**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/4418**

05. 12. 75

Sachgebiet 613

# Unterrichtung

## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Anhangs IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein betreffend die Änderung des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1932/75 [2]), bestimmt, daß das Zolltarifschema, das sich aus der Anwendung dieser Verordnung ergibt, in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen wird. Dieses Zolltarifschema ist im Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 enthalten.

Gemäß dem Briefwechsel zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern vom . . . [3]) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, in die Tarifstellen 22.05 C III a) 1, 22.05 C III b) 1, 22.05 C IV a) und b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs den gegenwärtig „Cyprus Sherry" genannten Wein aufzunehmen, dessen Bezeichnung gleichzeitig in . . . zu ändern wäre. Diese Aufnahme erfolgt unabhängig von der Eröffnung der mit dem Briefwechsel vorgesehenen Zollkontingente —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 erhält der Wortlaut der Tarifstellen 22.05 C III und IV des Gemeinsamen Zolltarifs folgende Fassung:

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 99 vom 5. Mai 1970, S. 1

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 198 vom 29. Juli 1975, S. 19

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L . . . vom . . ., S. . . .

Druck: Thenee Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

| Tarifnummer | Warenbezeichnung | Zollsatz autonom v. H. oder Abschöpfung | Zollsatz vertragsmäßig v. H. |
|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 22.05 | C. III. mit einem Gehalt an Alkohol von mehr als 15° bis 18° und in Behältnissen mit einem Inhalt: | | |
| | a) von zwei Liter oder weniger: | | |
| | 1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni), Moscatel de Setubal und . . . . . [a] | 15 RE je hl | 13,5 RE je hl |
| | 2. andere | 17 RE je hl [b] | — |
| | b) von mehr als zwei Liter: | | |
| | 1. Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal und . . . . . [a] | 12 RE je hl | 11 RE je hl |
| | 2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) [a] | 12 RE je hl | — |
| | 3. andere | 14 RE je hl [b] | — |
| | IV. mit einem Inhalt an Alkohol von mehr als 18° bis 22° und in Behältnissen mit einem Inhalt: | | |
| | a) von zwei Liter oder weniger: | | |
| | 1. Port, Madeira, Sherry, Tokayer (Aszu und Szamorodni), Moscatel de Setubal und . . . . . [a] | 16 RE je hl | 14,5 RE je hl |
| | 2. andere | 19 RE je hl [b] | 19 RE je hl |
| | b) von mehr als zwei Liter: | | |
| | 1. Port, Madeira, Sherry, Moscatel de Setubal und . . . . . [a] | 13 RE je hl | 12 RE je hl |
| | 2. Tokayer (Aszu und Szamorodni) [a] | 13 RE je hl | |
| | 3. andere | 19 RE je hl [b] | 19 RE je hl |

[a] Die Zulassung zu dieser Tarifstelle unterliegt den von den zuständigen Behörden festzusetzenden Voraussetzungen.
[b] Unter gewissen Voraussetzungen ist für bestimmte Waren die Erhebung einer Ausgleichsabgabe neben dem Zoll vorgesehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

## Begründung

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung von IV der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 betreffend die Änderung der Tarifstellen des Gemeinsamen Zolltarifs hat die Tarifierung des sogenannten „Cyprus Sherry"-Weins zum Gegenstand. Mit dieser Tarifierung befaßt sich der Vorschlag für eine Empfehlung der Kommission an den Rat betreffend den Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Republik Zypern.

Die förmliche Annahme dieses Vorschlags hängt von dem Zustandekommen dieses Briefwechsels ab. Ist dies der Fall, so müssen alle diese Bestimmungen, die am 1. Januar 1976 in Kraft treten sollen, vor diesem Datum erlassen werden.

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. Dezember 1975 – I/4 – 680 70 – E – We 59/75:*

*Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. November 1975 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*